

lung entsprechend in die Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen einbezogen. Es kommt darauf an, die Arbeit mit den Schöffen im Sinne der gemeinsamen Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Leitung der Schöffentätigkeit vom 1. Dezember 1970 (NJ — Beilage 1/71) auch insoweit zu verbessern und in die Leitungstätigkeit der Gerichte einzubeziehen.

Den Schöffen sind konkrete Aufträge zu erteilen, den in ihren Betrieben tätigen Konfliktkommissionen ihre Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit bei Gericht zu vermitteln und sie in ihrer Arbeit aktiv zu unterstützen. Die Direktoren der Kreisgerichte haben zu sichern, daß das Schöffentätigkeit die besten Erfahrungen aus der Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Schöffen verallgemeinert und daß die Schöffenskollektive bei der Unterstützung der Konfliktkommissionen mitwirken. Die Berichterstattung der Schöffen und der Austausch der bei der Unterstützung der Konfliktkommissionen gesammelten Erfahrungen sind zum Gegenstand der Schöffenschulungen zu machen.

Eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Leitungstätigkeit ist die Zusammenarbeit mit dem FDGB-Kreisvorstand (Ziff. 11.4. der Richtlinie Nr. 28). Dabei haben sich die zwischen den Gerichten, FDGB-Kreisvorständen und Kreisstaatsanwälten abgeschlossenen Vereinbarungen bewährt.

Die in diesen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen die Gerichte. Das wird von den FDGB-Kreisvorständen bestätigt. Die Schulungen der Konfliktkommissionen als wichtigste Form der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommission — so

schätzt das Sekretariat des FDGB-Bezirksvorstandes ein — hat sich durch die Unterstützung seitens der Mitarbeiter der staatlichen Rechtspflegeorgane weiter verbessert.

Auch bei der Leitung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen muß das Prinzip der Einheit von politischer und fachlicher Leitung gewährleistet werden. Dieses Prinzip sollte durch die Kreisgerichte vorrangig über die Stützpunktleiteranleitungen durchgesetzt werden. Das schließt nicht aus, daß Richter auch im bestimmten Umfang Konfliktkommissionen unmittelbar schulen, und zwar insbesondere in den Kreisen, in denen solche Stützpunkte nicht bestehen.

Die vor längerer Zeit abgeschlossenen Vereinbarungen sind nunmehr nach dem neueren Erkenntnisstand weiterzuentwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Zusammenwirken der Organe nicht schlechthin auf die Anleitung und Unterstützung der Konfliktkommissionen gerichtet ist, sondern daß hierzu jedes Organ eigenverantwortlich beitragen muß. Dabei muß der Beitrag der Gerichte gleichzeitig Ausdruck ihrer Verantwortung für die Leitung der Tätigkeit der Konfliktkommissionen sein.

Die überarbeiteten Vereinbarungen sollten auch mehr auf eine planmäßige, auf Schwerpunkte gerichtete Zusammenarbeit orientieren und dabei deutlich machen, daß die Bekämpfung der Kriminalität und jeglicher Rechtsverletzungen Sache der gesamten Gesellschaft ist und die Konfliktkommissionen noch besser zu befähigen sind, die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und die Schaffung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Mängeln zu unterstützen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 124,16 Abs. 1 und Abs. 3 StGB.

1. Bürger, welche in ihren sexuellen Neigungen vom Normalen abweichen und ihre sinnliche Lust auf andere Weise als durch intime Beziehungen zum anderen Geschlecht zu erregen oder zu befriedigen suchen, sind grundsätzlich in der Lage, dabei die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten und alle Handlungen in der Öffentlichkeit zu unterlassen, die geeignet sind, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Werkstätigen zu verletzen.

2. Bei einem Täter, der zu exhibitionistischen Handlungen in der Öffentlichkeit neigt, kann selbst dann nicht ohne weiteres auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden, wenn solche Handlungen wiederholt begangen werden.

3. Ist ein zu exhibitionistischen Handlungen in der Öffentlichkeit neigender Täter vermindert zurechnungsfähig, sollte dann von der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle einer Freiheitsstrafe Gebrauch gemacht werden, wenn die Gründe, die zur erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben, vorwiegend im psychopathologischen Bereich der Täterpersönlichkeit liegen und eine solche Maßnahme im Hinblick auf den Charakter der Tat, ihre Schwere und Auswirkungen auf die Gesellschaft vertretbar ist.

OG, Urt. vom 18. Mai 1971 - 3 Zst 8/71.

Der Angeklagte ist bereits dreimal wegen der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit verurteilt. Am 20. Februar 1970 geriet er beim Anblick einer jungen Frau im Treppenhaus eines Warenhauses

in sexuelle Erregung. Er öffnete seine Hose und onanierte in Gegenwart dieser Frau an seinem entblößten Geschlechtsteil.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen eines im Zustand verminderte Zurechnungsfähigkeit begangenen Vergehens der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten und verpflichtete ihn, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen.

Im Berufungsverfahren änderte das Bezirksgericht die vom Kreisgericht ausgesprochene Verpflichtung des Angeklagten, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen, ab und ordnete statt dessen neben der Freiheitsstrafe die Einweisung des Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung an.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt, soweit es die Freiheitsstrafe betrifft.

Der Antrag führte zur Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts.

Aus den Gründen:

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß bei einem Täter, der zu exhibitionistischen Handlungen in der Öffentlichkeit neigt, selbst dann, wenn solche Handlungen wiederholt begangen wurden, nicht ohne weiteres auf eine verminderte Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden kann. Solche Bürger weichen zwar in ihren sexuellen Neigungen vom Normalen ab und suchen ihre sinnliche Lust auf andere Weise als durch intime Beziehungen zum anderen Geschlecht zu erregen oder zu befriedigen, jedoch sind sie grundsätzlich in der Lage, dabei die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten und alle Handlungen